OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-701235/2/KLi**

Datum: **Linz, 2. September 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 19. August 2021, des A O T, geb. x, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 9. August 2021, GZ: BHUU/921160001584/21, wegen Übertretung des Meldegesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Höhe von 14 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 9. August 2021, GZ: BHUU/921160001584/21, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung des Meldegesetzes dahingehend vorgeworfen, dass er am 29. November 2018 in x in x mit Hauptwohnsitz Unterkunft genommen habe und es zumindest bis 16. Februar 2021 unterlassen habe, sich beim Meldeamt der Stadtgemeinde Gallneukirchen polizeilich zu melden, obwohl, wer in einer Wohnung Unterkunft nehme, sich innerhalb von drei Tagen danach bei der Meldebehörde anzumelden habe.

Der Bf habe dadurch § 22 Abs. 1 Z 1 iVm § 3 Abs. 1 MeldeG verletzt. Gemäß § 22 Abs. 1 MeldeG werde über ihn eine Geldstrafe von 70 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 8 Stunden verhängt. Ferner habe der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens in Höhe von 10 Euro zu bezahlen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 19. August 2021, mit der der Bf eine Stellungnahme vom 28. April 2021 [Anm.: 26. April 2021] übermittelt und vorbringt, wie in dieser Stellungnahme erwähnt, habe er vor dem 1. März 2021 weder an dieser Adresse gewohnt noch geschlafen. Er habe das ihm zur Last gelegte Vergehen nicht begangen. Daher sei von einer Strafe abzusehen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 27. August 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt und in die Beschwerde. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Weder der Bf noch die belangte Behörde haben eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt. Die verhängte Geldstrafe beläuft sich auf 70 Euro. Insofern konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden.

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. In der Zeit von 3. April 2018 bis 29. November 2018 war der Bf unter der Adresse in x, x, polizeilich gemeldet.

II.2. In der Zeit von 30. November 2018 bis 24. Februar 2021 scheint im Zentralen Melderegister keine Wohnsitzmeldung des Bf auf.

II.3. Seit 25. Februar 2021 ist der Bf unter der Adresse x, x, polizeilich gemeldet.

II.4. Aufgrund einer Anzeige hielten Organe der PI Gallneukirchen unter der Meldeadresse in x, x, Nachschau und stellten fest, dass der Bf dort seit 29. November 2018 seinen Wohnsitz genommen hat.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt, insbesondere aus der Anzeige der PI Gallneukirchen vom 18. Februar 2021, GZ: PAD/21/00282899/002/VStV.

III.2. Die bisherigen Meldeadressen des Bf ergeben sich aus einer Abfrage des Zentralen Melderegisters.

Der Bf ist dem gegen ihn erhobenen Vorwurf nicht substantiiert entgegen getreten. Der Bf hat in seiner Beschwerde lediglich auf eine Stellungnahme, datiert mit 26. April 2021, verwiesen. Diese Stellungnahme hat der Bf jedoch nicht im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Verfahren abgegeben, sondern in einem Verfahren wegen einer Übertretung nach dem Oö. Hundehaltegesetz. In dieser Stellungnahme brachte der Bf zusammengefasst vor, von einer Nachbarin zu Unrecht wegen einer derartigen Übertretung beschuldigt worden zu sein. Der Bf erstattet darin aber kein Vorbringen zur Übertretung des Meldegesetzes.

Auch im Zuge der Nachschau der einschreitenden Organe der PI Gallneukirchen gab der Bf an, es stimme nicht, dass er unter dieser Adresse wohnen würde. Er wohne nirgends und schlafe bei Freunden oder wo er eben unterkomme. Dem Tatvorwurf trat der Bf aber schon im Zuge dieser Erhebungen nicht konkret entgegen und vermochte die Tatbeschreibung in der Anzeige nicht zu widerlegen.

III.3. Inwiefern der Bf die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung begangen hat, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 3 des Bundesgesetzes über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991 – MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2018, lautet auszugsweise:

„Unterkunft in Wohnungen; An- oder Ummeldung

§ 3. (1) Wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, ist innerhalb von drei Tagen danach bei der Meldebehörde anzumelden.

[...]"

IV.2. § 22 des Bundesgesetzes über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991 – MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2016, regelt auszugsweise:

„Strafbestimmungen

§ 22. (1) Wer

1. die ihn treffende Meldepflicht nach den §§ 3, 4, 5 oder 6 nicht erfüllt oder
2. eine Anmeldung vornimmt, obwohl keine Unterkunftnahme erfolgt ist oder
3. eine Abmeldung vornimmt, obwohl die Unterkunft nicht aufgegeben werden soll oder
4. bei einer An-, Ab- oder Ummeldung unrichtige Identitätsdaten (§ 1 Abs. 5) angibt oder
5. als Inhaber eines Beherbergungsbetriebes oder als dessen Beauftragter das Gästeverzeichnis unvollständig befüllt oder sonst gegen die Vorschriften des § 10 verstößt oder
6. als Meldepflichtiger gegen seine Verpflichtung nach § 12 Abs. 1 verstößt oder
7. als Unterkunftgeber gegen seine Verpflichtung nach § 12 Abs. 2 verstößt oder
8. gegen § 16a Abs. 5a verstößt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro, zu bestrafen. In Fällen der Z 8 kann neben der Verhängung einer Geldstrafe auch über den Entzug der Abfrageberechtigung gemäß § 16a Abs. 5 für die Dauer von höchstens sechs Monaten erkannt werden, wenn dies erforderlich erscheint, um den Betroffenen von weiteren gleichartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

[...]"

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. § 3 Abs. 1 MeldeG bestimmt, dass, wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, innerhalb von drei Tagen danach bei der Meldebehörde anzumelden ist.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 15. Mai 2002, 97/08/0520, festgehalten, *„dass im Sinne des Erkenntnisses vom 5. September 1995, Zl. 94/08/0188, bei Fehlen der Inanspruchnahme aller sonstigen Wohnfunktionen in der bloß regelmäßigen Nächtigung allein, noch keine Unterkunftnahme im Sinne der Meldevorschriften zu erblicken ist (vgl. dazu das*

Erkenntnis vom 30. September 1991, Zl. 91/19/0195, VwSlg. 13500/A und das Erkenntnis vom 20. Jänner 1993, Zl. 92/01/0557, 0779)".

In seinem Erkenntnis vom 30. September 1991, 91/19/0195, stellte der Verwaltungsgerichtshof zu den Anforderungen an die „Unterkunftnahme" Folgendes klar: *„Eine Unterkunftnahme liegt nach der hg. Rechtsprechung dann vor, wenn von einer Unterkunft (Wohnung) widmungsgemäßer Gebrauch gemacht wird. Dies wird bei der Unterkunft in einer Wohnung zumeist erst dann der Fall sein, wenn eine Person diese tatsächlich zum Wohnen oder Schlafen benützt. Eine Unterkunftnahme wird daher überall dort anzunehmen sein, wo Räume von einer oder mehreren Personen zur Befriedigung eines, wenn auch nur vorübergehenden, Wohnbedürfnisses tatsächlich benützt werden. Zu den Wohnbedürfnissen muß man aber nicht bloß das Nächtigen, sondern auch das Sichdarinaufhalten, seine Sachen zu verwahren und hievon andere grundsätzlich auszuschließen, zählen. Hingegen setzt die Unterkunftnahme nicht voraus, daß in den jeweiligen Räumen sämtliche Wohnbedürfnisse ständig bzw. ununterbrochen befriedigt werden (vgl. zum Ganzen das hg. Erkenntnis vom 16. Februar 1983, Zlen. 82/01/0096, 0097)".*

Ähnlich entschied der Verwaltungsgerichtshof auch in seinem Erkenntnis vom 14. Oktober 2005, 2004/05/0221: *„Die Meldepflicht nach dem Meldegesetz 1991 wird durch die Unterkunftnahme oder Aufgabe der Unterkunft einer Person ausgelöst. Eine Unterkunftnahme liegt dann vor, wenn von einer Unterkunft (Wohnung) ein widmungsgemäßer Gebrauch gemacht wird (vgl. das hg. Erkenntnis vom 23. September 2002, Zl. 2002/05/0834, m.w.N.). Die Meldevorschriften stellen sowohl betreffend das Nehmen als auch die Aufgabe einer Unterkunft auf ein tatsächliches Naheverhältnis bzw. dessen Wegfall des Meldepflichtigen zur Unterkunft ab."*

Für das Entstehen der Meldepflicht ist es grundsätzlich nicht erforderlich, einen Hauptwohnsitz, an dem sich der Mittelpunkt der Lebensbeziehungen befindet, zu begründen. Die Meldepflicht gilt sowohl für Hauptwohnsitze als auch für alle anderen Wohnsitze (vgl. Hauer/Keplinger, Meldegesetz, Praxiskommentar, § 2 Anm. 2.)

V.2. Das durchgeführte Verfahren hat ergeben, dass sich der Bf an der Adresse in 4210 Gallneukirchen, Raiffeisenstraße 3/1, und im Umfeld dieser Adresse in der Zeit ab 29. November 2018 fortlaufend wiederholt aufgehalten hat.

Der Bf hat von dort aus Unternehmungen, wie das Ausführen seines Hundes vorgenommen.

Zumal der Bf iSd § 1 Abs. 1 MeldeG im vorgeworfenen Tatzeitraum an der verfahrensgegenständlichen Adresse seine Unterkunft genommen hat, wurde im

Fall eines länger als drei Tage dauernden Aufenthaltes die Meldepflicht gemäß § 3 Abs. 1 MeldeG ausgelöst.

Gemäß § 2 Abs. 2 MeldG entfällt die Meldepflicht bei Aufenthalten in einer Wohnung von weniger als drei Tagen. Wie im durchgeführten Ermittlungsverfahren hervorgekommen ist, hat der Bf im vorgeworfenen Tatzeitraum regelmäßig an der gegenständlichen Adresse gewohnt. Er war im Sinne dieser Bestimmung nicht von der Meldepflicht ausgenommen.

Gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 MeldeG entfällt die Meldepflicht ferner, wenn Menschen, denen in einer Wohnung nicht länger als zwei Monate unentgeltlich Unterkunft gewährt wird, nach den Bestimmungen des MeldeG anderswo gemeldet sind.

Wie sich im polizeilichen und behördlichen Ermittlungsverfahren ergeben hat, hatte der Bf im Tatzeitraum keinen Wohnsitz nach dem MeldG gemeldet. Auch wenn ihm die Unterkunft an der verfahrensgegenständlichen Adresse unentgeltlich gewährt worden sein sollte und er sich dort nicht länger als zwei Monate aufgehalten haben sollte, kann er sich nicht auf den Ausnahmetatbestand des § 2 Abs. 3 Z 1 MeldeG berufen, zumal er nachweislich im angegebenen Tatzeitraum keinen Wohnsitz nach dem MeldeG gemeldet hatte. Dies hat der Bf auch nicht behauptet, vielmehr verwies er darauf, jeweils bei verschiedenen Freunden genächtigt zu haben. Darüber hinaus hat der Bf den gegen ihn erhobenen Tatvorwurf lediglich pauschal in Abrede gestellt, ohne ein konkretes Vorbringen zu erstatten Den für den Ausnahmetatbestand des § 2 Abs. 3 Z 1 MeldeG erforderlichen Nachweis einer Meldung nach dem MeldeG konnte er damit nicht erbringen (vgl. Hauer/Keplinger, Meldegsetz, Praxiskommentar, § 2 Anm. 12).

Da die belangte Behörde – wie aus dem vorgelegten Verwaltungsakt hervorgeht und vom Bf nicht bestritten wurde – aufgrund einer Anzeige der PI Gallneukirchen vom vorgeworfenen Sachverhalt Kenntnis erlangt hat, sind auch die Voraussetzungen des § 22 Abs. 4 MeldeG nicht erfüllt.

Zumal der Bf der ihn treffenden Meldepflicht nicht nachgekommen ist, hat er den objektiven Tatbestand des § 22 Abs. 1 Z 1 MeldeG erfüllt.

V.3. Zur Feststellung des relevanten Sachverhaltes lagen unterschiedliche Angaben vor, bzw. gründen diese auf der Anzeige der Pi Gallneukirchen, während der Bf diese lediglich in Abrede gestellt hat.

V.4. Bekanntermaßen ist den zur Wahrnehmung der Vorgänge der öffentlichen Sicherheit bestellten und geschulten Organen die fehlerfreie Wahrnehmung und richtige Wiedergabe von derartigen Vorgängen zuzumuten und zu erwarten, dass sie über die in Ausübung des Dienstes gemachten Wahrnehmungen und

Feststellungen richtige Angaben machen (vgl. ua. VwGH 28. November 1990, 90/03/0172).

Demgegenüber konnte sich der Bf frei verantworten. Es ist zu berücksichtigen, dass er nicht zur Wahrheit verpflichtet war und durch sein wie immer geartetes Vorbringen keinerlei Rechtsnachteile zu befürchten hatte. Es ist naheliegend, dass der Bf den Sachverhalt so schilderte, wie er für ihn am günstigsten ist. Dies auch deshalb, weil gegen ihn wegen dieses Vorfalles ein Verwaltungsstrafverfahren anhängig ist. Der Bf hat auch lediglich den Tatvorwurf ohne konkretes Vorbringen bestritten. Die Glaubwürdigkeit des Bf war insgesamt daher als wesentlich geringer zu beurteilen und konnte seiner Verantwortung damit letztlich nicht gefolgt werden.

V.5. Somit hat der Bf die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

V.6. Der im Straferkenntnis der belangten Behörde erhobene Tatvorwurf ist somit erwiesen und die Strafzumessung auf ihre Angemessenheit zu überprüfen.

V.7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetztes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt").

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

V.8. Im Hinblick auf die verhängte Geldstrafe von 70 Euro ist festzuhalten, dass diese von der belangten Behörde mit ca. 9,6% der möglichen Höchststrafe festgesetzt wurde. Angesichts des sich über Jahre erstreckenden Tatzeitraumes erscheint die verhängte Strafe tat- und schuldangemessen und geeignet, den Bf in Hinkunft von derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Die verhängte Geldstrafe ist auch für das erkennende Gericht angemessen, sodass die von der belangten Behörde vorgenommene Strafzumessung nicht zu beanstanden ist.

V.9. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

V.10. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Der Kostenbeitrag war daher mit 14 Euro festzusetzen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer